

1.	PRÄAMBEL/EINLEITUNG	2
2.	MIETER	2
3.	ALLGEMEINES	2
a.	Erklärungen zum Mietvertrag	2
b.	Schriftform	2
c.	Anzuwendende AGB	2
4.	ÜBERNAHME DES MIETGEGENSTANDES UND MÄNGELRÜGE	2
5.	LENKBERECHTIGTE	2
a.	Berechtigte Lenker	2
b.	Ausgeschlossene Personen	2
6.	DIE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN ZUM MIETGEGENSTAND	2
a.	Allgemeine Verwendungsgebote	2
b.	Maximale jährliche Kilometerleistung	2
c.	Auslandsfahrten	2
d.	Verwendungsverbote	3
7.	MIETDAUER	3
8.	BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGES	3
a.	Allgemeine Kündigungsmöglichkeit	3
b.	Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund	3
c.	Abrechnungsmodalitäten bei vorzeitiger Auflösung	4
9.	RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES	5
10.	ALLGEMEINE UND BESONDERE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	5
a.	Solidarhaftung bei mehreren Mietern/Mitmietern/ Mitantragstellern	5
b.	Haftung des Lenkers	5
c.	Allgemeine Haftung des Mieters	5
d.	KFZ-Versicherung und Haftung	5
e.	Haftung des Mieters bei Verstößen gegen Punkt 15. (Verhalten bei Pannen, Schäden bzw. Verkehrsunfällen und Diebstahl)	6
f.	Solidarhaftung Mieter, berechtigter und unberechtigter Lenker	6
11.	MIETENTGELT, GEBRAUCHSHINDERNISSE UND SONSTIGE KOSTEN	6
a.	Mietentgelt	6
b.	Gebrauchshindernisse	6
c.	Betrieb, Reparatur und Wartung	6
d.	Verkehrsstrafen, Ersatzmautforderung, sonstige Kosten durch Fehlverhalten	6
12.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
13.	KAUTION	7
14.	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS	7
15.	VERHALTEN BEI PANNEN; SCHÄDEN; VERKEHRSUNFÄLLEN UND DIEBSTAHL	7
16.	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL	8
17.	DATENSCHUTZ	8
18.	SALVATORISCHE KLAUSEL	8
19.	KENNTNISNAHME UND BINDENDE ANNAHME DURCH DEN MIETER	8

1. PRÄAMBEL/EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe (kurz: Vermieter) zur Langzeitmiete sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Vermieter einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie finden sowohl auf Mietverträge der Secura GmbH als auch auf Mietverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie enthalten ergänzende Regelungen zum Mietvertrag und Mietanbot.

Diese AGB gelten sowohl für Unternehmer iSd § 1 UGB als auch für Verbraucher iSd § 1 KSchG. Soweit einzelne Bestimmungen ausdrücklich zwischen Unternehmern und Verbrauchern unterscheiden, gilt die jeweils speziellere Regelung.

Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.

Der Mieter sowie der etwaige Mitantragsteller/Mitmieter werden im Folgenden kurz Mieter genannt.

Der Vermieter kann in Bezug auf den Mietgegenstand entweder die Rechtsstellung eines Eigentümers oder die Rechtsstellung eines Besitzers aufweisen. Unabhängig davon ist er gegenüber dem Mieter zur Gebrauchsüberlassung berechtigt.

Der Mieter hat die vorliegenden Geschäftsbedingungen, insbesondere die Regelungen über die Verwendungsbestimmungen sowie der Haftung des Lenkers gegenüber dem Vermieter, den jeweiligem Lenker zur Kenntnis zu bringen! Mit Inbetriebnahme des Mietgegenstandes stimmt der Lenker diesen Bestimmungen zu!

2. MIETER

Ein Mietvertrag kann mit einer juristischen Person - vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person - oder mit einer natürlichen Person abgeschlossen werden.

Der Mietvertrag kommt nur zu Stande, wenn der Mieter über ein gültiges Zahlungsmittel verfügt, welches vom Vermieter akzeptiert wird und der Mieter einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass, einen gültigen österreichischen Führerschein oder einen Europäischen/Internationalen Führerschein in Kombination mit einem nationalen Führerschein besitzt.

3. ALLGEMEINES

a. Erklärungen zum Mietvertrag

Erklärungen des Vermieters gegenüber dem Mieter entfalten auch Wirkung für die jeweiligen Mitantragsteller/Mitmieter, soweit diese das konkrete Mietverhältnis betreffen und nicht zwingende Verbraucherrechte entgegenstehen. Ebenso sind Erklärungen des Vermieters an den jeweiligen Mitantragsteller/Mietmieter für den Mieter bindend.

Für wirksame Erklärungen des Mitantragstellers/Mitmieters gegenüber dem Vermieter bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Mieters. Erklärungen des Mitantragstellers/Mitmieters ohne Zustimmung des Mieters sind vom Vermieter als unbeachtlich anzusehen.

Bei Beendigung als auch (vorzeitiger) Auflösung des Mietvertrages entweder durch den Vermieter oder den Mieter steht dem Mitantragsteller/Mitmieter kein Eintrittsrecht oder Ähnliches anstelle des (Haupt-) Mieters zu. Die Haftung des Mitantragstellers/Mitmieters bleibt davon jedoch unberührt (siehe Punkt 10.a.)

b. Schriftform

Zum rechtswirksamen Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform als vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirkung, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Mietvertrages ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und wirksam.

c. Anzuwendende AGB

Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von den AGB des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB des Vermieters gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Mietgegenstandes an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

4. ÜBERNAHME DES MIETGEGENSTANDES UND MÄNGELRÜGE

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des separat ausgestellten Übernahmeprotokolls die Übernahme des Mietgegenstandes in dem dort dokumentierten Zustand. Sichtbare Mängel, Beschädigungen, Zubehör, Kilometerstand, übergebene Fahrzeugpapiere und Schlüssel, etc. sind bei der Übernahme gemeinsam festzuhalten.

Versteckte Mängel und Schäden sind binnen 7 Tagen ab Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter an den Vermieter zu melden. Andernfalls obliegt es dem Mieter den Beweis zu führen, dass diese, am Übernahmeprotokoll nicht dokumentierten Schäden und Mängel bereits vor Übergabe bestanden haben.

Davon unberührt bleibt das Recht des Mieters auf eine ordnungsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes.

Dem Mieter wird lediglich ein Schlüssel für den Mietgegenstand ausgehändigt, der zweite Schlüssel bleibt in Verwahrung des Vermieters. Die Kosten für einen gewünschten weiteren Ersatzschlüssel hat der Mieter zu tragen.

5. LENKBERECHTIGTE

a. Berechtigte Lenker

Zum Lenken des Mietgegenstandes kommen nur jene Personen in Betracht, die vom Mieter zur Benützung des Mietgegenstandes ausdrücklich ermächtigt wurden oder nach der Verkehrsauffassung nachvollziehbar zur Nutzung ermächtigt wurden. Die jeweilige ermächtigte Person hat über ein Mindestalter von 19 Jahren zu verfügen, wobei die Lenkerberechtigung seit mindestens 1 Jahr bestehen muss.

b. Ausgeschlossene Personen

Personen, die nicht der jeweilige Mieter sind bzw. nicht vom Mieter zum Lenken ermächtigt wurden, dürfen den Mietgegenstand nicht lenken. Ferner jene Personen nicht, die die in Pkt. 5a angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.

6. DIE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN ZUM MIETGEGENSTAND

Der Vermieter überlässt dem Mieter gegen Zahlung der vereinbarten Mietentgelte den Mietgegenstand während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zum Gebrauch für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck im Rahmen dieser AGB.

a. Allgemeine Verwendungsgebote

(1) Der Mieter bzw. Lenker ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Mietgegenstand transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Mietgegenstand verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Hierbei sind die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Mieter bzw. Lenker ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit Sorgfalt zu behandeln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mietgegenstand in dem Zustand zu erhalten, in dem er bei Anmietung übergeben wurde.

b. Maximale jährliche Kilometerleistung

Die maximale jährliche Kilometerleistung beträgt - wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine gesonderte Vereinbarung diesbezüglich getroffen wurde - 10.000 km. Mehrkilometer werden spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses gesondert verrechnet. Eine Erstattung von Minderkilometern ist ausgeschlossen. Die Verjährung von Mehrkilometerforderungen ist bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes gehemmt und verjähren diese frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Rückstellung.

c. Auslandsfahrten

Der Mieter bzw. berechtigte Lenker ist nicht berechtigt, mit dem Mietgegenstand Fahrten ins Ausland zu unternehmen, sofern hierfür nicht zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters eingeholt wurde oder dies in der Benützungsbewilligung genehmigt ist. Unabhängig einer Bewilligung ist der Vermieter jedenfalls über eine Fahrt ins Ausland zu informieren. Sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht, ist der Vermieter vor jeder beabsichtigten

Auslandsfahrt rechtzeitig zu informieren und eine schriftliche Genehmigung des Vermieters einzuholen.

Vor der Einreise in einen ausländischen Staat hat sich der Mieter bzw. Lenker eigenverantwortlich über sämtliche für die Reise maßgeblichen zoll-, einreise-, ausreise-, kraftfahr-, verkehrs- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des Transit- und Ziellandes zu informieren und diese einzuhalten.

Bei Fahrten in Staaten außerhalb Europas sowie in ost- und südosteuropäische Staaten verpflichtet sich der Mieter bzw. Lenker darüber hinaus, sich vor Reiseantritt über die jeweils geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen, Deckungsvoraussetzungen, Einschränkungen des Versicherungsschutzes sowie sonstige sicherheitsrelevante Anforderungen zu informieren und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu treffen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, Nachteile, Kosten und Aufwendungen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund einer Einschränkung oder des Verlustes des Versicherungsschutzes, einer Leistungsfreiheit des Versicherers, einer Obliegenheitsverletzung oder der Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften im In- oder Ausland.

d. Verwendungsverbote

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung eines Verwendungsverbotes gemäß den unten angeführten Punkten durch ihn oder den Lenker ergeben.

Der Mieter bzw. Lenker darf den Mietgegenstand nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und **jedenfalls nicht** bei Vorliegen folgender Umstände bzw. für die nachstehenden Zwecke verwenden.

- (1) Der Mietgegenstand samt Teile und Zubehör darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden.
- (2) Der Mietgegenstand darf nicht entgegen den in den Fahrzeugdokumenten, technischen Spezifikationen oder gesetzlichen Vorschriften festgelegten Nutzungsbeschränkungen verwendet werden.
- (3) Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung.
- (4) Der Mieter bzw. Lenker darf den Mietgegenstand nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung beeinträchtigt ist.
- (5) Das Rauchen im Mietgegenstand ist strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Mieter, Lenker oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.
- (6) Beförderung von entflammenden, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern mit Ausnahme haushaltsüblicher Kleinmengen.
- (7) Nutzung des Mietgegenstandes für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist. Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.
- (8) Nutzung des Mietgegenstandes für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in den dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Lenker oder beförderte Dritte verschuldet wurde.
- (9) Nutzung des Mietgegenstandes für Fahrschulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (10) Nutzung des Mietgegenstandes auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe und Zustand ein Risiko für den Mietgegenstand darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare

Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.

- (11) Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- (12) Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
- (13) Am Mietgegenstand dürfen keine Umbauten irgendwelcher Art, unabhängig davon, ob es sich um zulässige oder unzulässige Umbaumaßnahmen handelt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.
- (14) Der Mietgegenstand darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn sich der Mieter im Zahlungsverzug von Versicherungsprämien befindet.
- (15) Der Mietgegenstand darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz dafür (Vollkasko-, Haftpflicht, Rechtsschutz- und Insassen-Unfallversicherung) besteht.

7. MIETDAUER

Das Mietverhältnis beginnt mit dem am Mietvertrag vereinbarten Tag, spätestens aber mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter.

Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung aus Gründen, die in der Sphäre des Mieters liegen, trotz einer gesetzten Nachfrist von 7 Tagen nicht, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Annahmeverzug verlangen.

Das Mietverhältnis wird - sofern nichts anderes vereinbart wird - auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8. BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGES

a. Allgemeine Kündigungsmöglichkeit

Die Kündigung des Mietvertrages kann durch jeden Vertragsteil schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Ein etwaiger Kündungsverzicht ist zu beachten!

Sofern im Mietvertrag gesondert ein Kündungsverzicht vereinbart wird, verzichtet der Mieter unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger für die im Mietvertrag angeführte Dauer darauf, diesen Mietvertrag aufzukündigen, wobei diese Dauer ab dem der Übernahme des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten berechnet wird. Dieser Mietvertrag kann daher durch den Mieter erstmals mit Wirksamkeit zum Ablauf dieser Kündungsverzichtsperiode aufgekündigt werden.

Verbraucher: Zwingende, gesetzliche Verbraucherrechte werden davon nicht berührt.

b. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Vermieter ist neben den gesetzlichen Gründen berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn:

- (1) der Mieter (Sicherheits-)Vorschriften in Bezug auf die Wartung und Verwendung des Mietgegenstandes nicht einhält, bzw. wenn das KFZ durch den Mieter bestimmungswidrig untervermietet/weitervermietet wird,
- (2) der Mieter sich in der Öffentlichkeit geschäftsschädigend über den Vermieter äußert oder dem Mieter ein sonstiges für den Vermieter geschäftsschädigendes Verhalten vorwerfbar ist,
- (3) der Mieter Zahlungsaufforderungen des Vermieters aufgrund von Gebühren-, Steuer-, Abgabenvorschriften oder daraus resultierenden Änderungen nicht fristgerecht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die Zahlung nicht leistet,
- (4) der Mieter verstirbt; ein Übergang des Mietrechtes aus diesem Mietverhältnis auf die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mieters ist - sofern mit dem bzw. den Rechtsnachfolgern nichts anderes vereinbart wird - ausgeschlossen,
- (5) gegen den Mieter, der nicht Konsument ist, Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- (6) gegen den Mieter Exekution geführt wird oder ein Insolvenzverfahren (bei Privatpersonen ein Schuldenregulierungsverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren)

- eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beim Mieter eintritt, oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- (7) der Mietgegenstand gestohlen, verloren oder veruntreut wird bzw. ein Totalschaden am Mietgegenstand vorliegt oder in sonstiger Weise untergeht.
- Konsumenten: Bei Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes kann der Mieter im Sinne der Vertragstreue den Mietvertrag aufrechterhalten, wenn der Mietgegenstand binnen 2 Wochen wieder auftaucht. Der Mieter hat die Einhaltung dieser Wartefrist und somit die nicht sofortige Auflösung des Mietvertrages beim Vermieter nachweislich zu beantragen,
- (8) die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und dem Vermieter beendet wurde,
- (9) sich der Mieter bei schuldhafter, nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder bei schuldhafter, nicht fristgerechter Zahlung des Mietentgeltes oder einer mit der Miete zusammenhängenden Zahlung (Mietentgelt, Versicherungsprämie, Selbstbehalte, etc.) – wenn auch die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist – in Zahlungsverzug befindet,
- (10) der Mieter gegen Vorschriften des Punktes 15. (Verhalten bei Pannen, Schäden, Verkehrsunfällen und Diebstahl) gröblich verstößt. Insbesondere, wenn der Mieter die Bearbeitung und Abwicklung des Schadens grob schuldhaft behindert oder verzögert, keine oder eine unvollständige/verspätete Schadenmeldung erstattet oder sich der Mietgegenstand aufgrund von Schäden nicht mehr in einem verkehrs- oder betriebssicheren Zustand befindet,
- (11) der Mieter den Mietgegenstand beim Vermieter zurückstellt oder freiwillig den Gewahrsam am Mietgegenstand aufgibt bzw. der Vermieter berechtigterweise annehmen durfte, dass eine Rückstellung bzw. Gewahrsamsaufgabe durch den Mieter vorliegt,
- (12) der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Umbaumaßnahmen am Mietgegenstand vornimmt,
- (13) der Mieter der Aufforderung einer Behörde bezüglich der Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht nachkommt,
- (14) der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grund auch immer, nicht zustande kommt oder beendet wird,
- (15) der Mieter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Vermieter den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
- (16) der Mieter den vorliegenden Vertrag oder diese AGB in wesentlicher Weise verletzt,
- (17) der Mietgegenstand aufgrund Raserei gemäß den §§ 99a bis 99d der StVO vorläufig beschlagnahmt oder beschlagnahmt wird.

In allen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters auf dessen Kosten abzuholen, sofern der Mieter den Mietgegenstand nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Frist für die Rückgabe des Mietgegenstandes ordnungsgemäß zurückstellt.

Unternehmer: Eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäß § 1117 ABGB ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Einschränkung der Mietsache zumindest auf grobes Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist.

Eine bloße geringfügige Beeinträchtigung berechtigt nicht zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Ursache der Gebrauchseinschränkung in der Sphäre des Mieters liegt oder diesem zuzurechnen ist, oder für den Mieter die Fortsetzung des Vertrages zumutbar bleibt.

Eine Minderung des Mietzinses gemäß § 1096 ABGB steht dem Mieter nur zu, wenn die Gebrauchseinschränkung vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Verbraucher:

Geringfügige, kurzfristig behebbare Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit berechtigen nicht zur sofortigen Vertragsauflösung. Eine vorzeitige Auflösung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Vermieter Abhilfe schafft (zeitnahe Reparatur, Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges, etc.). Die

Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters stellt keinen wichtigen Grund dar.

Eine Reduktion des Mietentgeltes ist ausgeschlossen, wenn der Grund des Ausfalles in der Sphäre des Mieters liegt oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug gestellt wird.

c. Abrechnungsmodalitäten bei vorzeitiger Auflösung

Festgehalten wird, dass der Mietgegenstand gemäß den besonderen Wünschen und Bedürfnissen des Mieters, mit den vom Mieter gewünschten Spezifikationen (Ausstattung, Farbe, Modell, Zubehör, Variante, etc.) vom Vermieter bereitgestellt wird. Eine zeitnahe Weitervermietung des Mietgegenstandes infolge der vorzeitigen Auflösung kann daher vom Vermieter nicht garantiert werden.

Im Falle jeglicher vorzeitigen Auflösung, unabhängig vom Verschulden des Mieters im Bezug auf den Auflösungsgrund und unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung oder um eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund handelt, hat der Mieter dem Vermieter sämtliche daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- **offene Mietentgelte und sonstige fällige Forderungen aus dem Mietverhältnis,**
- **Kosten der Rückholung des Mietgegenstandes,**
- **Kosten der Verwahrung und Sicherstellung,**
- **Kosten der Zustandsfeststellung und Begutachtung,**
- **notwendige Reparatur- und Aufbereitungskosten,**
- **Kosten der Neuvermietung oder Verwahrung,**
- **der Aufwand für die vorzeitige Vertragsabwicklung,**
- **der nachgewiesene Mietentfall bis zur neuerlichen Vermietung sowie**
- **etwaige Kosten für Mehrkilometer.**

Der Vermieter ist verpflichtet, sich um eine wirtschaftlich angemessene Weitervermietung oder sonstige Verwertung des Mietgegenstandes zu bemühen. Der Mieter hat den Mietausfall bis zum Zeitpunkt der Weitervermietung oder sonstigen wirtschaftlich zumutbaren Verwendung des Mietgegenstandes zu ersetzen.

Der Mietgegenstand wird nach Rückstellung gemäß der Ö-Norm V5080 Kl.2 besichtigt und bewertet.

Als notwendige Reparatur- und Aufbereitungskosten gelten sämtliche Kosten, die zur fachgerechten Beseitigung von Schäden und Mängeln erforderlich sind, soweit diese gemäß ÖNORM V 5080, Kl.2, nicht als akzeptierte Gebrauchsspuren einzustufen sind.

Endet das Mietverhältnis aufgrund Totalschadens, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstigen Untergang des Mietgegenstandes ist eine Weitervermietung des Mietgegenstandes nicht möglich. Der Mieter hat dem Vermieter daher den gesamten Mietausfall bis zum frühestmöglichen Ende des Mietverhältnisses (Ablauf Kündigungsverzicht) zu ersetzen.

Zusätzlich hat der Mieter dem Vermieter den vollen Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Eine etwaige Leistung aus dem Vollkaskovertrag sowie ein etwaiger Restwert wird auf den Wiederbeschaffungswert angerechnet.

Im Totalschadenfall bestimmt sich der Wiederbeschaffungswert als auch der Restwert des Mietgegenstandes anhand der im Totalschadengutachten angesetzten Werte.

Bei Beschlagnahme, Enteignung oder sonstigen Untergang des Mietgegenstandes wird der Wiederbeschaffungswert durch einen KFZ-Sachverständigen bestimmt und hat der Mieter dem Vermieter diesen Wert zu ersetzen.

Sonstige Forderungen aus dem Mietverhältnis, wie etwa Ersatzmautforderungen, Verkehrsstrafen oder sonstige Kosten aufgrund von Fehlverhalten, welche im Rahmen der vorzeitigen Auflösung noch nicht berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob der Vermieter zum Zeitpunkt der Auflösung von diesen Forderungen bereits Kenntnis erlangt hatte oder diese erst nach Auflösung bekannt wurden, bestehen auch nach Auflösung weiter und werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

9. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

Festgehalten wird, dass diese Regelungen auf alle Fälle der Vertragsbeendigung sowie bei Rücktritt vom Vertrag Anwendung finden!

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand, die dazugehörigen Schlüssel sowie die Fahrzeugdokumente zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Ort und Zeitpunkt zurückzustellen.

Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes, der Fahrzeugpapiere oder der Schlüssel am vereinbarten Rückgabeort verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens (beispielsweise Verwaltungsaufwendungen, Rechtsanwaltskosten, Wertminderungen des KFZ, fix zu erwartende entgangene Gewinne, etc.).

Der Mieter haftet für die Kosten der fachgerechten Beseitigung von Schäden und Mängel am Mietgegenstand, welche bei der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter gemäß Übergabeprotokoll noch nicht vorhanden waren und gemäß ÖNORM V 5080, Kl.2 nicht als akzeptierte Gebrauchsspuren einzustufen sind.

Dies gilt auch, wenn der Mietgegenstand nicht durch den Mieter selbst rückgestellt wird. Die Angaben am Rückstellungsprotokoll sind für den Mieter bindend, unabhängig davon, wer den Mietgegenstand tatsächlich rückgestellt hat.

Falls der Mietgegenstand nicht an dem vereinbarten Tag zurückgestellt wird und falls der Mieter auch nicht unverzüglich eine Meldung an den Vermieter zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht der Vermieter davon aus, dass der Mieter den Mietgegenstand widerrechtlich nützt.

Hat der Mietvertrag durch Zeitablauf geendet oder wurde der Mietvertrag aus anderen Gründen beendet, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes samt Schlüssel und Fahrzeugdokumenten aufreht. Wird der Mietgegenstand nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zurückgestellt, so wirken die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bis zur tatsächlichen Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter fort.

Bis zur tatsächlich erfolgten ordnungsgemäßen Rückstellung am vereinbarten Ort samt den diesbezüglichen Unterlagen und der Schlüssel hat der Mieter - unabhängig davon, ob es sich um einen vereinbarten Vertragsablauf, eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung oder um eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund handelt - für jeden angefangenen Monat ein aliquotes Benützungsentgelt zu bezahlen; als Bemessungsgrundlage hierfür dient die zuletzt gültige Miete.

Offensichtliche Schäden und Mängel am Mietgegenstand werden im Zuge der Rückstellung dokumentiert.

Wird der Mietgegenstand in ungereinigtem Zustand rückgestellt, kann sich der Mieter nicht auf Vollständigkeit der im Rückstellungsprotokoll festgehaltenen Schäden berufen. Nicht offensichtliche Mängel und Schäden werden erst im Zuge der Begutachtung durch einen Sachverständigen dokumentiert.

Der Zustand des Mietgegenstandes wird gemäß ÖNORM V5080 Kl.2 durch einen Sachverständigen bewertet.

Die Kosten der Begutachtung trägt der Mieter.

Einbauten zum Zeitpunkt der Rückstellung des Mietgegenstandes gehen, wenn diese vom Mieter - trotz einer Nachfristsetzung von 10 Tagen durch den Vermieter - nicht entfernt werden, in das Eigentum des Vermieters über, da der Vermieter großes wirtschaftliches Interesse an einer raschen Verwertung hat.

Wahlweise kann der Vermieter Einbauten oder sonstige Veränderungen am Mietgegenstand - nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist von 10 Tagen - auf Kosten des Mieters von einer Fachwerkstätte entfernen lassen.

Gegenstände, die sich bei der Übergabe im Mietgegenstand befinden, hat der Mieter sofort zu entfernen. Entfernt der Mieter diese Gegenstände trotz einer Nachfristsetzung von 10 Tagen nicht, dann gehen diese Gegenstände - wenn die Gründe für die Nichtentfernung in der Sphäre des Mieters liegen - in das Eigentum des Vermieters über.

Der Mietgegenstand ist mit einem vollen Tank zurückzustellen. Im Falle der Rückgabe des Mietgegenstandes ohne volle Betankung werden dem Mieter im Rahmen der Endabrechnung die Kosten für den fehlenden Kraftstoff sowie ein Servicezuschlag für die Betankung in Höhe von EUR 50,- verrechnet.

10. ALLGEMEINE UND BESONDERE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Festgehalten wird, dass der Mieter für jegliches Verhalten des berechtigten als auch unberechtigten Lenkers und den daraus resultierenden finanziellen Nachteilen haftet und verpflichtet sich der Mieter zur Schad- und Klagloshaltung des Vermieters. Dies gilt insbesondere für Verkehrsstrafen jeglicher Art, Abschleppkosten, Standgebühren für den Mietgegenstand, Ansprüche aufgrund von Besitzstörungsangelegenheiten, etc.

a. Solidarhaftung bei mehreren Mietern/Mitmietern/Mitantragstellern

Mehrere Mieter (Mieter sowie Mitmieter/Mitantragsteller) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand. Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Mieter, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen des Vermieters.

b. Haftung des Lenkers

Der jeweilige Lenker haftet mit dem Mieter dem Vermieter gegenüber solidarisch gemäß diesen Mietbedingungen.

c. Allgemeine Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber bei **vorsätzlich oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses**, bei Falschbetankung, Fahruntüchtigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Übermüdung etc.), Unfallflucht, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und bei Beschädigung des KFZ durch das Ladegut selbst bzw. dessen Be- oder Entladung - diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft und wird in Bezug auf die Deckung entsprechend dem Versicherungsvertrag auf die an den Mieter ausgehändigten Bedingungen verwiesen.

Des Weiteren haftet der Mieter dem Vermieter bei einem schuldhaften (ab leichter Fahrlässigkeit) Verstoß gegen eine der in den gegenständlichen AGB enthaltenen Vorschriften in voller Höhe.

Im Falle einer Falschbetankung haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Mietgegenstandes und/oder die Reparatur des Schadens entstehen.

Explizit festgehalten wird, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter für alle Folgen haftet, die sich aus der schuldhaften Verletzung der allgemeinen Pflichten des Mieters (Punkt 14.) als auch der schuldhaften Verletzung der Verwendungsbestimmungen zum Mietgegenstand (Punkt 6.) ergeben, dies unabhängig davon, ob der Mieter selbst, ein berechtigter als auch unberechtigter Lenker gegen eben diese Bestimmungen verstößt.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle Kosten haftet, welche im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis bzw. dem Mietgegenstand dem Vermieter vorgeschrieben werden und dem Mieter bzw. dem Lenker zuzurechnen sind. Hiervon sind jedenfalls jegliche inländischen und ausländischen Verkehrs- und Ordnungsstrafen, Kosten betreffend Besitzstörungsangelegenheiten, Ersatzmautforderungen, Parkstrafen oder Ähnliches umfasst, unabhängig davon, ob diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspringen oder privatrechtlichen Ursprungs sind.

Bitte beachten Sie hierzu die Haftungsbestimmungen in Punkt 11.d zu „Verkehrsstrafen, Ersatzmautforderung und sonstige Kosten“!

d. KFZ-Versicherung und Haftung

Die Wahl der Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Rechtsschutz und Insassen-Unfall) obliegt dem Vermieter.

Die jeweiligen Versicherungsbedingungen samt Polizze werden dem Mieter vom Versicherer direkt übermittelt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Im Falle eines von der Versicherung gedeckten Schadenfalles beschränkt sich die Haftung des Mieters auf den jeweiligen, in der Versicherungspolizze ausgewiesenen Selbstbehalten. Dieser Selbstbehalt zzgl. Umsatzsteuer wird entsprechend den Bestimmungen des UStG dem Mieter verrechnet.

Handelt es sich um keinen aus der Vollkaskoversicherung gedeckten Schadenfall oder ist die Kaskoversicherung aufgrund Verletzungen von Rechtspflichten oder Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei,

haftet der Mieter für alle finanziellen Nachteile des Vermieters, welche sich aus dem Schadenfall ergeben.
Die Versicherungsprämien sind vom Mieter fristgerecht, dies zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, zu tragen und direkt an den jeweiligen Versicherer zu bezahlen.

Explizit wird festgehalten, dass es im Rahmen der Vollkaskoversicherung keine GAP-Deckung gibt. Etwaige Transportversicherungen sind vom Mieter selbst zu organisieren.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für sich UND für die berechtigten Lenker bzw. Fahrer für die Einhaltung der Vorschriften, die sich aus den Versicherungsverträgen ergeben. Der Vermieter ist vom Mieter bezüglich etwaiger Regressforderungen des Versicherers schad- und klaglos zu halten!

e. Haftung des Mieters bei Verstößen gegen Punkt 15. (Verhalten bei Pannen, Schäden bzw. Verkehrsunfällen und Diebstahl)

Bei schuldhaftem (ab leichter Fahrlässigkeit) Zuwiderhandeln gegen eine dieser Vorschriften haftet der Mieter dem Vermieter für sämtliche durch diese Pflichtverletzung anfallenden Kosten (entsprechend dem dadurch notwendigen dokumentierten Verwaltungs- und Zeitaufwand) bzw. den dadurch verursachten Schaden (Bsp.: Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadenfall). Darüber hinaus hält der Mieter den Vermieter schad- und klaglos, wenn durch die verspätete Anzeige/Information des Mieters der Vermieter rechtliche Ansprüche (Bsp.: Gewährleistung) verliert oder ein solcher Anspruch aufgrund einer verzögerten Mitteilung durch den Mieter nur mehr erschwert durchsetzbar ist.

Entscheidend ist diese unverzügliche Anzeigenverpflichtung, damit der Vermieter unverzüglich die notwendigen Maßnahmen setzen kann (versicherungsrechtlicher, rechtlicher und tatsächlicher Natur).

f. Solidarhaftung Mieter, berechtigter und unberechtigter Lenker

Der Mieter haftet solidarisch mit dem berechtigten als auch unberechtigten Lenker für jeglichen unmittelbaren als auch mittelbaren finanziellen Nachteil, welcher sich für den Vermieter aus einer **Beschlagnahme**, dem **Verfall** oder einer **Zwangsversteigerung** des Mietgegenstandes, aus welchen Grund auch immer, ergibt.

11. MIETENTGELT, GEBRAUCHSHINDERNISSE UND SONSTIGE KOSTEN

a. Mietentgelt

Die Höhe des Mietentgeltes wird im Mietvertrag vereinbart. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Punkt 12. dieser Bedingungen.

Für den Monat der Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter ein anteiliges Mietentgelt zu entrichten, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

b. Gebrauchshindernisse

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über jegliches Gebrauchshindernis zu informieren. Wird der Vermieter vom Mieter über ein Gebrauchshindernis nicht informiert, bleibt die Pflicht des Mieters zur Bezahlung des vollen Mietentgeltes jedenfalls bestehen, weil dem Vermieter damit die Möglichkeit genommen wird, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Eine rückwirkende Erstattung des Mietentgeltes ohne vorherige Information des Mieters an den Vermieter ist somit ausgeschlossen.

Versicherungsprämien sind unabhängig davon, ob ein Gebrauchshindernis vorliegt, fristgerecht an den Versicherer zu bezahlen.

Wird der Gebrauch des Mietgegenstandes durch Hindernisse, die der Mieter zu vertreten hat oder die in seiner persönlichen oder betrieblichen Sphäre begründet sind, vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt oder unmöglich, hat der Mieter das volle Mietentgelt zu entrichten.

Die Beschädigung, der Diebstahl oder sonstige Verlust oder Untergang des Mietgegenstands entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes unmöglich machen und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

Der Mieter bleibt jedoch – vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung durch den Vermieter – weiterhin zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes durch von dem Mieter zu vertretende Umstände unmöglich wird.

c. Betrieb, Reparatur und Wartung

Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile, Reifen etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Mieters und sind in der Miete, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausdrücklich nicht enthalten. Solche Kosten sind ausschließlich vom Mieter zu tragen - diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Vorschreibung.

d. Verkehrsstrafen, Ersatzmautforderung, sonstige Kosten durch Fehlverhalten

Der Vermieter ist zur direkten Weiterverrechnung sowie zum Einzug der Kosten, inklusive einer angemessenen Aufwendungspauschale, vom Abbuchungskonto des Mieters berechtigt. Eine vorige explizite Information des Mieters ist hierfür nicht erforderlich.

Gibt es keine Einzugsermächtigung zugunsten des Vermieters, erfolgt die Weiterverrechnung dieser Kosten gemäß den üblichen, bereits bestehenden Zahlungsmodalitäten zwischen Mieter und Vermieter.

Die Kosten für Mautgebühren bzw. für Autobahnvignetten sind vom Mieter selbst zu tragen. Dem Mieter werden sämtliche aus diesem Mietverhältnis resultierenden Steuern, Gebühren und Abgaben weiter verrechnet. Der Mieter ist nach erster Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, unverzüglich diese Kosten zurückzuerstatten.

Werden diese Kosten trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht fristgemäß bezahlt, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

Steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Änderungen - auch rückwirkende - gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Mieters. Ebenso behält sich der Vermieter das Recht vor, das Mietentgelt mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn sich Kosten - unabhängig welcher Art - ändern.

Die Mietvertragsgebühr, über welche Höhe der Mieter aufgeklärt worden ist, ist vom Mieter zu tragen und wird demselben gesondert in Rechnung gestellt.

Organstrafverfügungen, Strafmandate, etc. werden vom Vermieter an den Mieter weitergeleitet und hat der Mieter selbst zu bezahlen.

Werden Organstrafverfügungen, Strafmandate oder sonstige Strafen direkt vom Vermieter bezahlt und dem Mieter weiterverrechnet, ist der Vermieter berechtigt, hierfür eine Pauschale von mindestens EUR 12,- für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu verrechnen.

Der Vermieter ist berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift (Bankrückläufer) betreffend Versicherungsprämien, Mietzahlungen, Strafen oder sonstigen berechtigten Abbuchungen eine Aufwandspauschale von mindestens EUR 12,- dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter ist berechtigt, diese Aufwandspauschale neben den tatsächlich durch die Rücklastschrift entstandenen Kosten ohne vorherige Information an den Mieter im Zuge des nächsten Bankeinzuges miteinzuziehen.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Vorweg ist darzulegen, dass sämtliche Zahlungen durch den Mieter, für die keine gesonderte Frist und für die keine separaten Regelungen in diesen AGB vorgesehen sind, mit der Vorschreibung fällig und ohne unnötigen Aufschub zu begleichen sind.

Sofern dem Vermieter kein Lastschriftmandat eingeräumt wurde, verpflichtet sich der Mieter, das Mietentgelt bis spätestens Ersten eines jeden Monats spesenfrei auf das vom Vermieter namhaft gemachte Konto zur Anweisung zu bringen und zwar in der Form, dass der Betrag bereits am Ersten am Konto des Vermieters gutgebucht ist. Handelt es sich beim Mieter um einen Verbraucher, dann ist es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung der Geldschuld entsprechend dem Konsumentenschutzgesetz ausreichend, wenn der Mieter am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass lediglich Zahlungen an die Secura Gruppe schuldbefreiende Wirkung haben. Zahlungen an jegliche Empfänger, welche nicht der Secura Gruppe zugehörig sind, haben keine schuldbefreiende Wirkung!

Bei schuldhaftem Zahlungsverzug werden beim Unternehmensgeschäft Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über den Basiszinssatz p.a. vereinbart.

Auf alle Fälle hat der Mieter, wenn es sich um ein Unternehmensgeschäft handelt, im Falle des Zahlungsverzuges - unabhängig davon, ob ein verschuldeter oder unverschuldeter Zahlungsverzug vorliegt - einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für etwaige Betriebskosten zu begleichen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten, werden 4 % Zinsen p.a. verrechnet.

Bei schuldhaftem Zahlungsverzug sind - entsprechend § 1333 (2) ABGB - vom Mieter alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie Inkassospesen zu ersetzen. Die Höhe der außergerichtlichen Mahnkosten ergibt sich entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand für den Vermieter, welcher vom Vermieter dokumentiert wird. Die vom Mieter zu ersetzenden Kosten der Betreibung oder Einbringung bzw. die Mahnspesen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen.

Bei nicht fristgerechter Überweisung des Mietentgeltes in voller Höhe hat der Mieter die Pflicht, das ausstehende Mietentgelt längstens innerhalb der vom Vermieter zu setzenden Frist samt Zinsen zu bezahlen, ansonsten ist - neben der aufrechten Zahlungspflicht - der Mietgegenstand längstens mit Ablauf dieser gesetzten Frist an die oben angeführte Adresse des Vermieters zurückzustellen und dort alle notwendigen Dokumente (Zulassungsschein etc.) gemeinsam mit allen zum Mietgegenstand gehörenden Schlüsseln zu hinterlegen - dies innerhalb der Bürozeiten laut Aushang.

Der Vermieter ist berechtigt, eingehende Zahlungen - wenn diese nicht vom Mieter ausdrücklich und zweifelsfrei gewidmet wurden - zur Abdeckung von rückständigen Kosten, Zinsen oder der ältesten ausstehenden Miete oder der zuletzt fälligen Miete zu verwenden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter, sämtliche mit dem Mietgegenstand im rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehende Zahlungen - insbesondere die Versicherungsprämien - fristgerecht zu begleichen.

Bei einem vereinbarungswidrigen Verhalten durch den Mieter, insbesondere bei der schuldhaften nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder des Mietentgeltes oder einer mit der Miete zusammenhängenden Zahlung haftet der Mieter für sämtliche dem Vermieter dadurch verursachten Kosten.

Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die der Mieter gegenüber dem Vermieter hat, mit Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter aufzurechnen. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

13. KAUTION

Eine allfällige vom Mieter geleistete Kautionszahlung wird im Mietvertrag explizit festgehalten. Die Kautionszahlung wird vom Mieter als unverzinsten Sicherheitsleistung geleistet und vom Vermieter in der Endabrechnung unverzinst berücksichtigt. Der Vermieter ist berechtigt, gegenüber dem Mieter, sollte dieser mit Zahlungen im Rahmen des Mietverhältnisses bzw. mit Zahlungen, für welche der Vermieter einzustehen hat, im Rückstand sein, nach vorangegangener Aufrechnungserklärung aufzurechnen und ist der Mieter verpflichtet, diese Kautionszahlung bis zur vereinbarten Höhe unverzüglich wieder aufzufüllen.

14. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter bzw. Lenker ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Mietgegenstand verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn der Mietgegenstand geparkt oder unbeaufsichtigt ist.

Der Mieter bzw. der Lenker ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes gemäß der vom Fahrzeughersteller veröffentlichten Bedienungsanleitung verpflichtet. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind. Im Zweifel ist der Vermieter zu kontaktieren.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder seines Familiennamens dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter ist ebenso verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich den Umstand einer Entziehung seiner Fahrerlaubnis sowie den Umstand der Festsetzung einer Sperrfrist mitzuteilen.

Der Mieter hat innerhalb von 2 Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den Vermieter den aktuellen Kilometerstand des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters auch die Pflicht, einem vom Vermieter beauftragten Dritten - wiederum innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung - das Ablesen des aktuellen Kilometerstandes des Mietgegenstandes zu ermöglichen.

Kommt der Mieter trotz mehrfacher Aufforderung der Auskunftspflicht nicht nach, stellt dies eine wesentliche Verletzung dieser Bedingungen dar.

Der Mieter hat die Verpflichtung, den Vermieter über jedwede tatsächliche Gefahrenerhöhung des Versicherungsrisikos nach Abschluss eines Versicherungsvertrages nachweislich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um im Schadenfall den Einwand der Gefahrenerhöhung durch den Versicherer, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, zu vermeiden. Unter einer Gefahrenerhöhung bei einem KFZ ist jedwede bauliche Veränderung am KFZ zu verstehen - unabhängig davon, ob es sich um eine prämienrelevante Risikoänderung handelt oder nicht und unabhängig davon, ob es sich um eine typisierte oder nicht typisierte Veränderung am KFZ handelt.

Der Mieter ist verpflichtet, diese ihm ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die von der Versicherung an den Mieter ausgehändigten Versicherungsbedingungen sämtlichen berechtigten Lenkern des Mietgegenstandes vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes so zur Kenntnis zu bringen, damit die Einhaltung dieser Vorschriften auch für die berechtigten Lenker möglich und zumutbar ist.

15. VERHALTEN BEI PANNEN, SCHÄDEN, VERKEHRSUNFÄLLEN UND DIEBSTAHL

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden jeder Art am Mietgegenstand ist unverzüglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen (diese Unverzüglichkeit der Verständigung gilt vorbehaltlich der gesetzlich verankerten Schadenminderungspflicht bzw. der Verpflichtung zur unmittelbaren Gefahrenerhöhung). Andernfalls - bei nicht unverzüglicher Meldung - trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet der Mieter für jeden Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet.

Der Mieter bzw. Lenker hat bei jedem Schaden - unabhängig ob Kaskoschaden, Haftpflichtschaden, Betriebsschaden - vor jeder Reparatur und vor jedem Service im Rahmen der Zumutbarkeit eine unverzügliche und vollständige Schadenmeldung (Schadendatum, wahrheitsgemäßer Schadenhergang, Schadenort, Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, zu erwartende Schadenhöhe, Information, wo das KFZ steht etc.) an den Vermieter zu machen und sämtliche notwendigen Unterlagen (Anzeigenbestätigung, Unfallbericht, Fotos, Kostenvoranschläge etc.) zu übermitteln, damit die weiteren Schritte gemeinsam koordiniert und Fristen etc. eingehalten werden können.

Zur Ermittlung der Unfalltatsachen und als Erleichterung für die versicherungsrechtliche Abwicklung ist - unmittelbar nach dem Unfall - die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird.

Diebstahl, Raub, Vandalismus, Parkscha-den, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie bei Schäden durch Brand, Explosion oder Wild sind unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen! Wenn dieser Anzeigenobliegenheit nicht oder zu spät nachgekommen wird, haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile (z.B. Leistungsverweigerung der Versicherung aufgrund verspäteter Anzeige).

Dies aus den dargelegten Gründen auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Bei Beschädigung des Mietgegenstandes, insbesondere durch Verkehrsunfall, ist der Mieter bzw. der Fahrer verpflichtet, den vollständigen Namen samt Anschrift, alle Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der Unfallbeteiligten festzuhalten.

Erklärungen zur Schuldfrage dürfen gegenüber anderen Unfallbeteiligten aufgrund der (versicherungs-)rechtlichen Folgen ausdrücklich nicht abgegeben werden.

Der Mietgegenstand darf ausdrücklich nur nach erfolgter schriftlicher Reparaturfreigabe durch den Vermieter und nur bei von dem Vermieter autorisierten Werkstätten - die dem Mieter mit der Reparaturfreigabe mitgeteilt werden - repariert werden.

Sollte der Mieter trotz Aufforderung durch den Vermieter und unter Setzung einer angemessenen Frist einen Schaden am Mietgegenstand nicht reparieren lassen, kann der Vermieter zum Zweck der Durchführung der notwendigen Reparaturen die Rückstellung des Mietgegenstandes innerhalb einer angemessenen Frist zur Verwaltungszentrale in Deutschlandsberg bzw. zum Unternehmenssitz in Fabriksgasse 27, 8020 Graz verlangen.

Der Mietgegenstand ist erst nach erfolgter Reparatur und nach Bezahlung der Reparaturkosten durch den Mieter wieder an diesen herauszugeben.

Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, hat der Vermieter das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages gemäß Punkt 8 dieser Bedingungen.

Gleichzeitig besteht für die Dauer der Reparatur als auch der Nichtzahlung der Reparaturkosten durch den Mieter kein Ersatzanspruch (Schadenersatz, Alternativkosten, Verdienstentgang, etc.) gegenüber dem Vermieter.

Verhalten bei Diebstahl:

Der Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen!

Im Falle des Diebstahls des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die dem Vermieter entstehen.

16. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird der Ort des Verwaltungsstandortes des Vermieters, 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38, vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Deutschlandsberg für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bestimmungen dieses Mietvertrages ergeben, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter bzw. den Fahrer gemäß der gegenständlichen AGB. Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und hat der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen des Vermieters gegen den Verbraucher als auch hinsichtlich Klagen vom Mieter gegen den Vermieter § 14 KSchG Anwendung.

Konkret ist für Klagen des Vermieters gegen den Mieter als Konsument, sofern er seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland hat, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Mieters liegt.

Für Klagen des Mieters gegen den Vermieter vereinbaren der Vermieter und der Mieter (Konsument) das Bezirksgericht Deutschlandsberg bzw. das Landesgericht Graz für zuständig.

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

17. DATENSCHUTZ

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und insbesondere dazu, dass der Vermieter berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch den Vermieter ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner des Vermieters, an die hauseigenen Versicherungsmakler sowie an die Secura Holding GmbH zu übermitteln bzw. weiterzugeben.

Diese Daten können ebenso an Auskunftsstellen (Bsp. Kreditschutzverband), an Versicherungen (Schadenabwicklung oder

Vertragsangelegenheiten) und an Lieferanten oder Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist, weitergeleitet werden.

Der Mieter ermächtigt den Vermieter ausdrücklich, in das Namensverzeichnis des Grundbuches Einsicht zu nehmen.

Mit Abschluss des Mietvertrages vereinbaren die Vertragsparteien, dass auf eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung verzichtet wird und Rechnungen, Dokumente, etc. per Mail zugestellt werden dürfen. Die Secura Gruppe ist für Nachteile, welche der Empfänger aufgrund einer nicht Ende-zu-Ende verschlüsselten Zustellung erleidet, nicht haftbar.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem Mieter diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht zusteht.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich - es wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG einzelnen Bestimmungen dieser AGB entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke - weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzeswidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten - folgende Vorgehensweise als vereinbart:

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, welche die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.

19. KENNTNISNAHME UND BINDEnde ANNAHME DURCH DEN MIETER

Der Mieter hat die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und als für ihn bindend akzeptiert. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er bei einer Pflichtverletzung - aus Mietvertrag, den vorliegenden Bedingungen oder Versicherungsvertrag - sämtliche sich ergebende (finanzielle) Verpflichtungen übernehmen wird.

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gegenständliche Mietverhältnis mit der Unterschrift des Mieters unter dem Mietvertrag als ein für alle Mal zwischen dem Mieter und dem Vermieter als vereinbart. Ein Abweichen von diesen gegenständlichen AGB ist ohne ausdrückliche, schriftliche und nachweisliche Zustimmung durch den Vermieter nicht möglich.

Bei der zukünftigen Korrespondenz mit dem Mieter - betreffend dieses Mietverhältnis - und auch bei zukünftigen Unterlagen (Bsp. Rechnungen), die dieses Mietverhältnis betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen auf einen immer wieder neuerlichen Verweis auf die gegenständlich vereinbarten AGB verzichtet. Diese AGB sind für den Mieter auch im Internet unter www.secura.at einsehbar und stehen ebenso zum Download zur Verfügung.